Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

8. Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 05.01.2016

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 01. Januar 2025 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule vom 05.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.02.2017, der zweiten Änderungssatzung vom 20.12.2017, der dritten Änderungssatzung vom 30.03.2020 der vierten Änderungssatzung vom 06.10.2021, der fünfen Änderungssatzung vom 07.08.2024, der sechsten Änderungssatzung vom 03.04.2025, sowie der siebten Änderungssatzung vom 26.11.2025 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf die Anerkennung von Leistungen gemäß § 63a Abs. 1, Abs. 7 HG NRW.
(2) Anerkennungsfähig sind
   1. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden,
   2. Studienabschlüsse, mit denen Studiengänge im Sinne der Nummer 1 abgeschlossen worden sind,
   3. auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(3) Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Abs. 2 Nr. 3 können nur bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
(4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
(5) Vor der Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 sind die Verantwortlichen von zu ersetzenden Modulen über die Wesentlichkeit von Unterschieden anzuhören. Vor der Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist die/der Verantwortliche des zu ersetzenden Studienabschlusses (Studiengangsleitung) über die Wesentlichkeit von Unterschieden anzuhören. Vor der Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 sind die Verantwortlichen von zu ersetzenden Modulen über die Gleichwertigkeit anzuhören.
(6) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb eines Monats nach Antragsstellung mitgeteilt und ist zu begründen.
(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 63a HG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Abs. 1a wird wie folgt ergänzt:

Eine absolvierte Modulprüfung gilt im Rahmen dieser Ausgleichsregelung auch nach erfolgter Annullierung gemäß § 13 Abs. 5 als unternommen.

§ 12 Abs. 1c wird neu eingeführt:

Die Ausübung der in §§ 12 Abs. 1a, 13 Abs. 1, Abs. 5 genannten Ausgleichsregelungen ist durch die betroffene Studierende/den betroffenen Studierenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweils betroffenen Prüfungsleistung bei dem zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Frist bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Prüfungsleistung, für die die Ausgleichsregelung geltend gemacht werden soll. Wird die jeweilige Ausgleichsregelung hinsichtlich einer bestimmten Prüfungsleistung nicht innerhalb dieser Frist beantragt, kann diese — sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen — für andere Prüfungsleistungen erneut und wiederum innerhalb der jeweils geltenden Frist beantragt werden.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium und eine nicht bestandene Bachelorabschlussprüfung dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 25 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. die berufspraktische Tätigkeit der Praxisphase abgeleistet wurde,

2. die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte

erworben oder die festgelegten Modulprüfungen absolviert wurden und

3. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 26 Abs. 5 wird neu eingeführt:

Sieht die Studiengangsprüfungsordnung ein Kolloquium vor, kann sie regeln, dass die Bachelorarbeit und das Kolloquium eine gemeinsame Prüfungsleistung (Bachelorabschlussprüfung) darstellen. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom 27.05.2026. Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 28.05.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.